

Staatskanzlei
Dorfplatz 2
Postfach 1246
6370 Stans

Hergiswil, 10. Februar 2020

Vernehmlassung zur Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Die FDP Nidwalden dankt für die Gelegenheit zur Vernehmlassung betreffend der Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes.

Die vorliegende Vernehmlassung wurde von

LR Iren Odermatt, Dallenwil
LR Kilian Duss, Stans
LR Niklaus Reinhard, Hergiswil
LR René Schuler, Stansstad

ausgearbeitet und in der Fraktionssitzung vom 5. Februar 2020 diskutiert und genehmigt.

STELLUNGNAHME FDP.DIE LIBERALEN NIDWALDEN

Im beiliegenden Antwortformular haben wir teilweise detailliert zu den Fragen Stellung genommen.

Grundsätzlich begrüssen wir die Stossrichtung der Vorlage, erwarten vom Regierungsrat mit der Antwort auf die Vernehmlassung eine spezifische Stellungnahme zu folgenden, kritisch betrachteten Punkten.

Gesetz / Verordnung

In 14 von 24 Artikeln gibt es einen Verweis auf die Verordnung oder die zuständige Direktion. Wir erachten das als staatspolitisch problematisch. Auf diese Weise werden Erlasse, Richtlinien, Grenzwerte, verbindlich Erklärung von Labels etc. den politischen Entscheidungsmechanismen entzogen.

Wir sind der Meinung, dass im Gesetz klare, abschliessende Regelungen festgelegt werden müssen. Der Spielraum im Rahmen des Vollzugs ist zu minimieren.

Kosten, Leistungsauftragserweiterungen

Die vorliegende Vorlage wird zu Mehrkosten im Bereich des Gebäudeunterhalts, Sanierungen und Neubauten führen. Der Kanton soll Vorreiter sein und Mass halten. Wir verweisen auf eine entsprechende Studie der Empa - <https://www.empa.ch/web/s604/energy-efficient-renovation> , wie stellt sich der Regierungsrat dazu? Mit welchen Mehrkosten auf der Zeitachse rechnet der Regierungsrat? Sind die entsprechenden Aufwendungen in den Finanzplänen enthalten?

Jede neue Regelung muss vollzogen, kontrolliert und verwaltet werden. Wie gross ist die erwartende Leistungsauftragserweiterung, die diese Gesetzesrevision mit sich bringt?

Obwaldner Modell

In Obwalden gibt es kein Energiegesetz. Die MuKEN Richtlinien werden über das Baugesetz verbindlich erklärt. Wurde diese Vorgehensweise geprüft? Die aktuell vorliegenden MuKEN Richtlinien würden verbindlich erklärt. Anpassungen seitens der EnDK müssten erneut in eine Gesetzesrevision führen, womit das Mitspracherecht der Nidwaldner gewahrt bliebe. Vorteil: man weiss, auf was man sich einlässt.

Wir bedanken uns für die wertvolle Arbeit und bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anregungen.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen der Fraktion der

FDP.Die Liberalen Nidwalden



Niklaus Reinhard
Landrat FDP.Die Liberalen

Beilage: Antwortformular



Vernehmlassung zur

Teilrevision des Kantonalen Energiegesetzes (NG 641.1)

Fragebogen

Der Fragebogen kann auch elektronisch ausgefüllt werden.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie sich für Ihre Stellungnahme an der Struktur dieses Fragebogens orientieren. Sie erleichtern damit die Auswertung der Vernehmlassung.

Herzlichen Dank.

Absender: **FDP. Die Liberalen, Nidwalden**

Verfasser:

LR Iren Odermatt, Dallenwil

LR Kilian Duss, Stans

LR Niklaus Reinhard, Hergiswil

LR René Schuler, Stansstad

1. Sind sie einverstanden, dass Kanton Nidwalden zur Umsetzung der Energiestrategie 2050 des Bundes die kantonale Energiegesetzgebung einer Revision unterzieht?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

2. Sind sie einverstanden, dass der Kanton Nidwalden eine Harmonisierung der Energievorschriften für Gebäude mit den Kantonen, insbesondere mit den Kantonen der Zentralschweiz anstrebt?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

3. Sind sie einverstanden, dass der Kanton Nidwalden sich an den neuen Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE n 2014) ausrichtet?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: Wurde das Obwaldner Modell geprüft, die MuKE n verbindlich zu erklären? Das vorliegende Modell erlaubt es dem Regierungsrat und der zuständigen Direktion im Rahmen der Verordnung massgebende Richtlinien, Grenzwerte etc. festzulegen und so der Diskussion und Entscheidungsfindung von Parlament und Bevölkerung zu entziehen. Ist das gewollt?

4. Das aktuelle Energiegesetz basiert auf der MuKE n 2008. Sind sie einverstanden, dass der Kanton Nidwalden weiterhin das Basismodul der MuKE n 2014 anwendet und die Änderungen gegenüber der MuKE n 2008 nachvollzieht?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *siehe Frage 3*

5. Sind sie einverstanden, dass der Kanton Nidwalden weiterhin das Modul 3 "Heizungen im Freien und Freiluftbäder" anwendet?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *Im Grundsatz – ja – beabsichtigt der Kanton dies mit zusätzlichen Kontrollen zu vollziehen?*

6. Sind sie einverstanden, dass der Kanton Nidwalden die weiteren Module gemäss MuKE n (Module 2 sowie 4-11) nicht anwendet?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen:

7. Sind sie einverstanden, dass im kantonalen Energiegesetz für Bauten im Eigentum des Kantons und der Gemeinden eine Vorbildfunktion abgebildet wird (Art. 9a)?

X ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *Ja, aber*

Minergie jedweder Form darf nicht zum Pflichtstandard erhoben werden. Der von der MuKE n vorgegebene Standard ist ausreichend. Wie kann das sichergestellt werden?

Sinnvoller Umgang mit Energie beginnt bei der Raum- und Verkehrs- Nutzungsplanung und hört bei den Gebäuden auf.

Mit welchen Kosten ist beim Um- und Ersatzbau von kantonalen und kommunalen Bauten auf der Zeitachse zu rechnen? Sind die Mehraufwendungen in die Finanzplanung eingeflossen?

8. Sind sie einverstanden, dass beim Ersatz des Wärmeerzeugers mindestens 10% Erneuerbare Energie eingesetzt werden muss und der Ersatz bewilligungspflichtig ist (Art. 14a und 14b)?

X ja, wenn... siehe unten nein Enthaltung

Bemerkungen: *Heisst das, dass zB. eine Ölheizung durch eine Ölheizung ersetzt werden kann, wenn zB. (ein Teil) des Warmwassers mit erneuerbarer Energie gemacht wird?*

9. Sind sie einverstanden, dass bei Neubauten der gewichtete Energiebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung nahe bei Null liegt (Art. 19)?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *zu ungenaue Formulierung, lässt im Vollzug zu grossen und einschränkenden Spielraum zu. Klare Verhältnisse schaffen und im Gesetz genau festlegen, was für Grenzwerte gefordert sind! Die Aussage lässt erhebliche Steigerung der Anforderungen zu, ohne dass der Gesetzgeber Einfluss nehmen kann.*

10. Sind sie einverstanden, dass jedes neu erstellte Gebäude einen Teil des Stromverbrauches durch eine Eigenproduktion deckt (Art. 19a)?

X ja nein Enthaltung

Antrag 1: Im Art. 19a ist eine Ausnahme zu schaffen für Bereiche, in denen Fotovoltaikanlagen von Gesetzes wegen nicht eingesetzt werden darf (Ortskerne, Landwirtschaft, landschaftlich empfindliches Siedlungsgebiet etc.)

Antrag 2: Art. 19a ist um die Option einer Beteiligung an einer Stromerzeugungsanlage ausserhalb der Parzelle zu ergänzen

11. Sind sie einverstanden, dass bei Neubauten der Wärmebedarf für Heizung nicht mehr pro Wohnung gemessen werden muss (Art. 20)?

X ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

12. Sind sie einverstanden, dass für ortsfeste zentrale elektrische Widerstandsheizungen und zentrale direkt elektrisch beheizte Wasssererwärmer eine Sanierungspflicht besteht (Art. 35b)?

X ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: *Für zentrale elektrische Widerstandsheizungen, die über keine Wärmeverteilung verfügen, ist eine Ausnahme zu schaffen – dh. die Verhältnismässigkeit ist sicherzustellen.*

13. Weitere allgemeine Bemerkungen

. Finanzielle Auswirkungen der Vorreiterrolle des Kantons aufzeigen

. geplante Leistungsauftragserweiterung für Kontrollen der Nachweise, Baugesuche, Fördergelder, Baukontrollen aufzeigen und zwischen Kanton und Gemeinde differenzieren.

Erfahrungsgemäss führen Gesetze nicht per se zu mehr Bürokratie, sondern was von Executive und Verwaltung daraus gemacht wird. In diesem Fall, in dem die wesentlichen Auflagen in der Verordnung geregelt werden, ist die Gefahr der 'Bürokratisierung' besonders gross, werden sie doch dem Einfluss des Gesetzgebers entzogen.

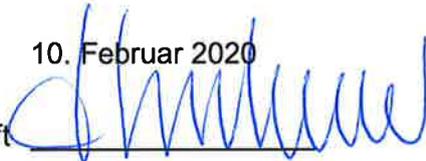
14. Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

Artikel	Bemerkungen
24	<i>Warum unentgeltlich, für wen? Was wird mit den erhobenen Daten gemacht? Wer konkret macht das – Leistungsauftragserweiterung? Der Staat neigt dazu von ihm eingeforderte Kosten auf die Bürger abzuschieben und damit den Aufwand aus den Augen zu verlieren – 'unentgeltlich' wird allenfalls im Gesetzgebungsprozess zur Streichung beantragt.</i>
19b	Anpassen:... ist eine EINMALIGE Ersatzabgabe...
19 c	Reglung der Mittelverteilung: Sämtliche Projekte, die erneuerbare Energie erzeugen, sind als Förderungswürdig zu taxieren. Insbesondere auch Wasser- und Windkraftanlagen.
19a	Ausnahmeartikel für Gebiete, in den der Bau von Fotovoltaikanlagen verboten wird (Ortskerne, Landschaftlich empfindliche Gebiete etc.)

Datum

10. Februar 2020

Unterschrift



Bitte schicken Sie den ausgefüllten Fragebogen bis spätestens **14. Februar 2020** an die

Staatskanzlei Nidwalden
Dorfplatz 2
Postfach 1246
6371 Stans

und in elektronischer Form an (PDF wie auch Word-Dokument):
staatskanzlei@nw.ch

Sanierungsmassnahmen

Wie lassen sich die SIA-Empfehlungen zum
Klimaschutz an bestehenden Gebäuden umsetzen?



Baujahr 1919 – 1948

Fenster ersetzen
Fassade dämmen
Solarzellen & Speicher
Heizung ersetzen *



Baujahr 1949 – 1978

Dach sanieren
Solarzellen & Speicher
Heizung ersetzen *



Baujahr 1979 – 1994

Fenster ersetzen
Solarzellen & Speicher
Heizung ersetzen *



Baujahr 1995 – 2020

Solarzellen & Speicher
Heizung ersetzen *

* Öl-, Gas- oder Elektroheizung ersetzen durch nachhaltige Lösung: Biomasseboiler, Wärmepumpe oder Fernwärme

Die Studie der Empa teilt die Altbauten in vier Perioden ein.
<https://www.empa.ch/web/s604/energy-efficient-renovation>



Vernehmlassung zur

Teilrevision des Kantonalen Energiegesetzes (NG 641.1)

Fragebogen

Der Fragebogen kann auch elektronisch ausgefüllt werden.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie sich für Ihre Stellungnahme an der Struktur dieses Fragebogens orientieren. Sie erleichtern damit die Auswertung der Vernehmlassung.

Herzlichen Dank.

Absender: **FDP. Die Liberalen, Nidwalden**

Verfasser:

LR Iren Odermatt, Dallenwil

LR Kilian Duss, Stans

LR Niklaus Reinhard, Hergiswil

LR René Schuler, Stansstad

1. Sind sie einverstanden, dass Kanton Nidwalden zur Umsetzung der Energiestrategie 2050 des Bundes die kantonale Energiegesetzgebung einer Revision unterzieht?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

2. Sind sie einverstanden, dass der Kanton Nidwalden eine Harmonisierung der Energievorschriften für Gebäude mit den Kantonen, insbesondere mit den Kantonen der Zentralschweiz anstrebt?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen:

3. Sind sie einverstanden, dass der Kanton Nidwalden sich an den neuen Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE n 2014) ausrichtet?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: Wurde das Obwaldner Modell geprüft, die MuKE n verbindlich zu erklären? Das vorliegende Modell erlaubt es dem Regierungsrat und der zuständigen Direktion im Rahmen der Verordnung massgebende Richtlinien, Grenzwerte etc. festzulegen und so der Diskussion und Entscheidungsfindung von Parlament und Bevölkerung zu entziehen. Ist das gewollt?

4. Das aktuelle Energiegesetz basiert auf der MuKE n 2008. Sind sie einverstanden, dass der Kanton Nidwalden weiterhin das Basismodul der MuKE n 2014 anwendet und die Änderungen gegenüber der MuKE n 2008 nachvollzieht?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *siehe Frage 3*

5. Sind sie einverstanden, dass der Kanton Nidwalden weiterhin das Modul 3 "Heizungen im Freien und Freiluftbäder" anwendet?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *Im Grundsatz – ja – beabsichtigt der Kanton dies mit zusätzlichen Kontrollen zu vollziehen?*

6. Sind sie einverstanden, dass der Kanton Nidwalden die weiteren Module gemäss MuKE n (Module 2 sowie 4-11) nicht anwendet?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen:

7. Sind sie einverstanden, dass im kantonalen Energiegesetz für Bauten im Eigentum des Kantons und der Gemeinden eine Vorbildfunktion abgebildet wird (Art. 9a)?

X ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *Ja, aber*

Minergie jedweder Form darf nicht zum Pflichtstandard erhoben werden. Der von der MuKE vorgegebene Standard ist ausreichend. Wie kann das sichergestellt werden?

Sinnvoller Umgang mit Energie beginnt bei der Raum- und Verkehrs- Nutzungsplanung und hört bei den Gebäuden auf.

Mit welchen Kosten ist beim Um- und Ersatzbau von kantonalen und kommunalen Bauten auf der Zeitachse zu rechnen? Sind die Mehraufwendungen in die Finanzplanung eingeflossen?

8. Sind sie einverstanden, dass beim Ersatz des Wärmeerzeugers mindestens 10% Erneuerbare Energie eingesetzt werden muss und der Ersatz bewilligungspflichtig ist (Art. 14a und 14b)?

X ja, wenn... siehe unten nein Enthaltung

Bemerkungen: *Heisst das, dass zB. eine Ölheizung durch eine Ölheizung ersetzt werden kann, wenn zB. (ein Teil) des Warmwassers mit erneuerbarer Energie gemacht wird?*

9. Sind sie einverstanden, dass bei Neubauten der gewichtete Energiebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung nahe bei Null liegt (Art. 19)?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *zu ungenaue Formulierung, lässt im Vollzug zu grossen und einschränkenden Spielraum zu. Klare Verhältnisse schaffen und im Gesetz genau festlegen, was für Grenzwerte gefordert sind! Die Aussage lässt erhebliche Steigerung der Anforderungen zu, ohne dass der Gesetzgeber Einfluss nehmen kann.*

10. Sind sie einverstanden, dass jedes neu erstellte Gebäude einen Teil des Stromverbrauches durch eine Eigenproduktion deckt (Art. 19a)?

X ja nein Enthaltung

Antrag 1: Im Art. 19a ist eine Ausnahme zu schaffen für Bereiche, in denen Fotovoltaikanlagen von Gesetzes wegen nicht eingesetzt werden darf (Ortskerne, Landwirtschaft, landschaftlich empfindliches Siedlungsgebiet etc.)

Antrag 2: Art. 19a ist um die Option einer Beteiligung an einer Stromerzeugungsanlage ausserhalb der Parzelle zu ergänzen

11. Sind sie einverstanden, dass bei Neubauten der Wärmebedarf für Heizung nicht mehr pro Wohnung gemessen werden muss (Art. 20)?

X ja nein Enthaltung

Bemerkungen:

12. Sind sie einverstanden, dass für ortsfeste zentrale elektrische Widerstandsheizungen und zentrale direkt elektrisch beheizte Wassererwärmer eine Sanierungspflicht besteht (Art. 35b)?

X ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *Für zentrale elektrische Widerstandsheizungen, die über keine Wärmeverteilung verfügen, ist eine Ausnahme zu schaffen – dh. die Verhältnismässigkeit ist sicherzustellen.*

13. Weitere allgemeine Bemerkungen

. Finanzielle Auswirkungen der Vorreiterrolle des Kantons aufzeigen

. geplante Leistungsauftragsenerweiterung für Kontrollen der Nachweise, Baugesuche, Fördergelder, Baukontrollen aufzeigen und zwischen Kanton und Gemeinde differenzieren.

Erfahrungsgemäss führen Gesetze nicht per se zu mehr Bürokratie, sondern was von Executive und Verwaltung daraus gemacht wird. In diesem Fall, in dem die wesentlichen Auflagen in der Verordnung geregelt werden, ist die Gefahr der 'Bürokratisierung' besonders gross, werden sie doch dem Einfluss des Gesetzgebers entzogen.

14. Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

Artikel	Bemerkungen
24	<i>Warum unentgeltlich, für wen? Was wird mit den erhobenen Daten gemacht? Wer konkret macht das – Leistungsauftragserweiterung? Der Staat neigt dazu von ihm eingeforderte Kosten auf die Bürger abzuschieben und damit den Aufwand aus den Augen zu verlieren – 'unentgeltlich' wird allenfalls im Gesetzgebungsprozess zur Streichung beantragt.</i>
19b	Anpassen:... ist eine EINMALIGE Ersatzabgabe...
19 c	Reglung der Mittelverteilung: Sämtliche Projekte, die erneuerbare Energie erzeugen, sind als Förderungswürdig zu taxieren. Insbesondere auch Wasser- und Windkraftanlagen.
19a	Ausnahmeartikel für Gebiete, in den der Bau von Fotovoltaikanlagen verboten wird (Ortskerne, Landschaftlich empfindliche Gebiete etc.)

Datum 10. Februar 2020

Unterschrift _____

Bitte schicken Sie den ausgefüllten Fragebogen bis spätestens **14. Februar 2020** an die

Staatskanzlei Nidwalden
Dorfplatz 2
Postfach 1246
6371 Stans

und in elektronischer Form an (PDF wie auch Word-Dokument):
staatskanzlei@nw.ch